

# Buchbesprechungen

## Festschrift für Christoph Eggert zum 65. Geburtstag.

Herausgegeben von Hans-Günter Ernst, Christian Huber, Rolf Krücker und Kurt Reinking. Werner Verlag, 2008. XXII, 342 Seiten, geb., € 69,-.

Beim Jubilar der vorliegenden FS handelt es sich um den inzwischen altersbedingt aus seinem Amt geschiedenen Vorsitzenden Richter (entspricht in der österr Richterlaufbahn einem Senatspräsidenten) eines „Blechsenats“ (Originalzitat Ch. Huber 113) beim OLG Düsseldorf, wo sich Christoph Eggert als Richterpersönlichkeit seit Jahrzehnten vor allem – wie es im Vorwort heißt – dem „Autorecht“ in seiner ganzen zivilrechtlichen Breite gewidmet hat und auch als wissenschaftlicher Autor im Fachschrifttum hervorgetreten ist, wovon sein beeindruckendes Schriftenverzeichnis (XI ff) beredtes Zeugnis gibt. Aus diesem Grund verdient seine Festschrift auch eine Würdigung in der ZVR, sind doch zahlreiche der hierin von namhaften Vertretern aller maßgeblichen, mit dem Straßenverkehrsrecht verbundenen Berufskreise verfassten hochstehenden Beiträge auch außerhalb des Tätigkeitssprengels des Geehrten durchaus von Interesse und keineswegs bloß an die Grenzen unseres Nachbarlands gebunden.

Im Einzelnen handelt es sich – der Reihenfolge im Buch und der Kapitelgliederung „Autokauf – Sachschaden – Personenschaden“ folgend – um nachstehende Themen und Autoren: (zum Autokauf) Beate Gsell, „Einfache“ Beschaffenheitsvereinbarung und Haftungsausschluss beim Kauf einer gebrauchten Sache; Kurt Reinking, Erhebliche und unerhebliche Pflichtverletzungen des Verkäufers; Joachim Otting, Die konstruktive Schwäche: Ein Sachmangel?; Arnd Arnold, Verjährung und Nacherfüllung; Henner Hörl, Aktuelle Fragen des Handels mit Reisemobilen und Caravans, sowie Werner Bachmeier, Autokauf und Internet; (zum Sachschaden) Gottfried Schiemann, Der Unfallwagen als Marktphänomen; Jochen Pamer, Wertgrenze, Nutzungszeitraum und Fälligkeit von Schadensersatzforderungen im Rahmen der 130%-Abrechnung; Christian Huber, Die Abrechnung auf Neuwagenbasis, der Gipfel des Integritätsinteresses – neuer Stellenwert eines Moribundus im Rahmen eines Mehrstufenmodells? – Betrachtungen am Vorabend der BGH-Entscheidung VI ZR 110/08; Elmar Fuchs, Die Weisungsfreiheit des Kfz-Sachverständigen, sowie Rolf Krücker, Spricht der böse Anschein gegen den Unfallmanipulanten?; (zum Personenschaden) Jan Luckey, Die Berücksichtigung von Präjudizien bei der Bemessung von Schmerzensgeld – Fanfare for the Common Law?; Hans-Günter Ernst, Unsichtbare Verletzungen nach leichten Verkehrsunfällen; Lothar Jaeger, Die Entwicklung der Rechtsprechung zum HWS-Schleudertrauma; Winfried Born, Lohnt es sich, verrückt zu werden? – Die Haftung bei psychischen Folgeschäden; Hans Buschbell/Jörg Grüber, Personenschadenmanagement – Case-Management – und Rehabilitation von im Straßenverkehr Schwerverletzten; Paul Kuhn, Die Berechnung des Haushaltsführungsschadens, sowie Hermann Lemcke/Rainer Heß, Haftungsersetzung und gestörte Gesamtschuld bei Verkehrsunfällen.

Bereits diese Titelangaben spiegeln die Breite und Weite der Fächervielfalt wider, aus der sich die Autoren – zahlreiche auch in Österreich schon längst „altbekannt“ – zur Ehrung des Verkehrsrechtsfachmanns Eggert rekrutieren und für seine vorliegende Festgabe zusammengetan haben. Auch wenn der Genannte nunmehr in den Ruhestand als Richter tritt, so bedeutet dies mit Gewissheit nicht – wie die Justizministerin des Landes Nordrhein-Westfalen in ihrer Laudatio hervorhob – die Beendigung

seiner rechtswissenschaftlichen Arbeit. Mögen ihm noch viele Jahre fruchtbaren Schaffens vergönnt sein.

Karl-Heinz Danzl

## Eisenbahngesetz (EisbG).

Kurzkomentar. 2. Aufl. Von Hanno Liebmann und Andreas Netzer. Verlag Manz, Wien 2008. XLII, 341 Seiten, geb., € 84,-.



Die nunmehr vorliegende 2. Aufl des Kommentars zum EisbG wurde va wegen der Novelle des EisbG BGBl I 2006/125 erforderlich, die weite Teile des EisbG verändert hat. Nicht zuletzt auch wegen der Vermehrung der zu behandelnden §§ des EisbG wuchs der Umfang des Werks gegenüber der 1. Aufl an, obwohl diesmal von einem Abdruck der Nebengesetze (in der Vorauflage waren etwa auch das BBG und das

HIG enthalten) Abstand genommen wurde.

Neben Vorwort, Benutzerhinweisen, Inhalts-, Abkürzungs- und Literaturverzeichnis sowie einem Entscheidungs- und einem umfangreichen Sachregister enthält der Band also den Text aller §§ des EisbG samt den dazu gestellten, umfangreichen und nach Rz gegliederten Kommentierungen der Autoren, die sowohl die Materialien des Gesetzgebers und die wesentliche Literatur umfassend verarbeitet haben, als auch die relevanten Entscheidungen von VfGH, VwGH, OGH, BVA, B-VKK, EuGH, EuG, Europäischer Kommission und Schienen-Control-Kommission; die Entscheidungen sind auch im Entscheidungsregister aufgelistet.

Zu dem Autor der 1. Aufl Liebmann (er ist Rechtsanwalt und hat für die 2. Aufl die §§ 1–10 a und §§ 53 a–123 c EisbG bearbeitet) ist nunmehr der Ko-Autor Netzer hinzugetreten; der Leiter des Unternehmensstabes Verwaltungsrecht der ÖBB-Infrastruktur BauAG hat die §§ 11–50 und §§ 124–135 EisbG betreut (§§ 51–53 EisbG wurden durch die zit Nov aufgehoben). Die Präzision, mit der die Autoren ihre Aufgabe, das vielfältige Material zusammenzutragen und zu verarbeiten, bewältigt haben, zeigen etwa auch die Aufnahme des zum Erscheinungsdatum des Bandes noch geltenden, aber schon kurz darauf außer Kraft getretenen § 29 EisbG (idF vor der zit Nov) – neben den selbstverständlich ebenso enthaltenen und am 1. 6. 2008 in Kraft getretenen §§ 28 und 29 EisbG (idF der zit Nov) –, sowie die Hinweise auf offensichtliche Redaktionsversehen des Gesetzgebers (zB bei §§ 33, 35 und 48 EisbG).

Die schon in meiner Besprechung der 1. Aufl dieses Werks in dieser Zeitschrift (ZVR 2006, 206) hervorgehobenen Vorzüge des Werks blieben erfreulicherweise erhalten; dankenswerterweise wurden die den Rezensenten betreffenden und in der erwähnten Besprechung bemerkten Unstimmigkeiten bereinigt. Insgesamt ist jedenfalls festzuhalten, dass sich die 2. Aufl des EisenbahngesetzKommentars von Liebmann und Netzer, die sich auf dem Stand v 1. 3. 2008 befindet und das gesamte EisbG gleichmäßig behandelt, „sowohl zum Einstieg in die Materie als auch zur Vertiefung und Ergänzung von Spezialwissen [eignet]“ (VI; aus dem Vorwort zur 1. Aufl). Es ist für Praxis und Wissenschaft zu empfehlen.

Klaus Zeleny